

**AGB der Flughafen Düsseldorf GmbH für die Durchführung
von Planungs-, Bauleitungs- und Beratungsleistungen
im Brandschutz auf dem Flughafengelände**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Kontaktdaten und allgemeine Informationen	2
2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
2.1	Geltung	3
2.2	Angebot und Vertragsabschluss	3
2.3	Leistungsumfang und Durchführung	3
2.4	Mitwirkungspflichten, Informationsrechte und –pflichten	4
2.5	Vergütung	5
2.6	Abnahme und Mängelansprüche	5
2.7	Haftung	6
2.8	Urheberrecht	6
2.9	Geheimhaltung	7
2.10	Kündigung	8
2.11	Schlussbestimmungen	8

1. Kontaktdaten und allgemeine Informationen

1.1 Adresse

Hausanschrift

Flughafen Düsseldorf GmbH
Brandschutzmanagement
Flughafenstraße 105
40474 Düsseldorf

Postanschrift

Flughafen Düsseldorf GmbH
Brandschutzmanagement
Postfach 30 03 63
40403 Düsseldorf

1.2 Kontaktdaten

Allgemeine Anfragen

Tel.: 0211 421 3809

Fax.: 0211 421 3869

E-Mail: Brandschutz@dus.com

1.3 Handelsregister

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 28

1.4 USt-IdNr.

DE 119 351 523

1.2 Bankverbindung

Stadtsparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto 58 000 019
IBAN DE37 3005 0110 0058 0000 19
BIC DUSSDEDD

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

2.1 Geltung

- 2.1.1** Alle Leistungen und Angebote der Flughafen Düsseldorf GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“) für die Durchführung von Planungs-, Bauleitungs- und Beratungsleistungen im Brandschutz auf dem Flughafengelände erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Auftragnehmerin mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeberpartei“) über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an die Auftraggeberpartei, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2.1.2** Geschäftsbedingungen der Auftraggeberpartei oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Auftragnehmerin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen der Auftraggeberpartei oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2.2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.2.1** Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2.2** Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeberpartei und Auftragnehmerin ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Auftragnehmerin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
- 2.2.3** Wenn die Auftraggeberpartei einen Auftrag vor Vertragsabschluss ohne triftigen Grund storniert und die Auftragnehmerin berechtigterweise auf den Vertragsabschluss vertrauen durfte, dann hat die Auftraggeberpartei der Auftragnehmerin sämtliche Einbußen, Ausgaben und Kosten zu erstatten, die der Auftragnehmerin in Bezug auf den Auftrag bis dahin und infolge der Stornierung entstanden sind.

2.3 Leistungsumfang und Durchführung

- 2.3.1** Maßgebend für Inhalt, Umfang und Art der Leistungen ist das von der Auftraggeberin beauftragte Angebot der Auftragnehmerin. Die im Angebot angegebenen Inhalte werden Vertragsgegenstand. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die Auftragnehmerin sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.

- 2.3.2** Auf Seiten der Auftragnehmerin wird ein projektverantwortlicher Mitarbeiter für die angebotenen Leistungen benannt. Der Projektverantwortliche ist der verantwortliche Gesprächspartner der Auftraggeberpartei und in dieser Funktion auch für die vollständige Information der Auftraggeberpartei bezüglich des Projekts zuständig.

Seitens der Auftraggeberpartei ist ein Projektverantwortlicher zu benennen, der die interne Koordination im Hause der Auftraggeberin durchführt und ständiger Ansprechpartner des Projektleiters der Auftragnehmerin ist.

- 2.3.3** Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen grundsätzlich mit eigenen Mitarbeitern. Dritte, insbesondere Nachunternehmer, werden nur dann in die Projektentwicklung einbezogen, wenn die Auftraggeberpartei vorher die Zustimmung erteilt hat. Die Auftraggeberpartei darf die Zustimmung nur dann verweigern, wenn sie berechnete und nachvollziehbare Zweifel an der Eignung des Dritten gegenüber der Auftragnehmerin geltend macht.

- 2.3.4** Für die Leistungen der Auftragnehmerin wird nach Auftragserteilung ein verbindlicher Terminplan abgestimmt. Die Zahl der Ortstermine wird nicht begrenzt. Bei Bedarf werden kurzfristig Begehungen durchgeführt.

Planungsänderungen auf Seiten der Auftraggeberpartei können zu Terminverschiebungen in der brandschutztechnischen Bearbeitung führen, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind und daher keinen monetären Anspruch gegen die Auftragnehmerin begründen. Mögliche Terminverschiebungen werden der Auftraggeberpartei rechtzeitig mitgeteilt.

- 2.3.5** Brandschutz Fachplanungen werden in dreifacher Ausfertigung geliefert. Zusätzlich wird eine digitale Version der Auftraggeberpartei zur Verfügung gestellt. Mit Übergabe der Brandschutz Fachplanung ist die Leistung erbracht. Der Inhalt der Brandschutz Fachplanung basiert auf den gesetzlichen und geltenden Regeln sowie der Fachkunde der Aufsteller.

- 2.3.6** Der Abschluss der Leistung „Fachbauleitung Brandschutz“ ist mit Übergabe der Fachbauleiter Brandschutz Erklärung zur Schlussabnahme/ Teilinbetriebnahme abgeschlossen. Alle brandschutzrelevanten und erforderlichen Nachweise sind rechtzeitig der Auftragnehmerin durch die Auftraggeberpartei zur Verfügung zu stellen.

- 2.3.7** Beratungsleistungen enden mit den vereinbarten Leistungen im Preisangebot.

2.4 Mitwirkungspflichten, Informationsrechte und –pflichten

- 2.4.1** Die notwendigen Basisdaten werden im Rahmen der Planungsgrundlagen-Ermittlung zwischen der Projektleitung der Auftragnehmerin und der Auftraggeberpartei definiert und von der Auftraggeberpartei bereitgestellt. Planunterlagen sind im DWG/DXF Format zur Verfügung stellen. Mit der brandschutztechnischen Bearbeitung kann erst nach Eingang der Planunterlagen und Grundlagen (Nutzungsbeschreibungen, Betriebsbeschreibungen) begonnen werden.

- 2.4.2** Die Auftraggeberpartei hat ein umfassendes Informations-, Auskunfts-, und Einsichtsrecht bezüglich der Auftragsabwicklung der hierauf bezogenen Unterlagen. Die Auftragnehmerin hat eine umfassende Informationspflicht bezüglich aller wesentlichen Entwicklungen hinsichtlich ihrer Leistungen im Projekt und den Projektunterlagen. Soweit sich Änderungen im Projekt ergeben oder die in den Unterlagen enthaltenen Angaben oder Informationen nicht zutreffend sind, hat die Auftraggeberpartei die Auftragnehmerin unverzüglich darauf hinzuweisen. In diesem Fall behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, das Angebot - soweit erforderlich – entsprechend anzupassen. Das gilt insbesondere in Bezug auf Leistungsumfang, Preise, Termine oder sonstige Umstände.

2.5 Vergütung

- 2.5.1** Die Auftraggeberpartei hat der Auftragnehmerin die im Preisangebot für die Erbringung der Leistungen vorgesehenen Vergütung zu zahlen. Die Vergütung wird durch die Auftragnehmerin auf Grundlage des AHO Leistungsbildes (AHO Schriftenreihe Heft 17) in der jeweils aktuellen Fassung für die Leistungen Fachplanung Brandschutz und Fachbauleitung Brandschutz ermittelt. Die dort beschriebenen Sonderleistungen sind nicht im Leistungsumfang enthalten und müssen –sofern erforderlich- separat angeboten und beauftragt werden. Führen Planungsänderungen auf Seiten der Auftraggeberpartei zu erneuten Bearbeitungen bei der Fachplanung Brandschutz, so sind diese nach Aufwand separat zu vergüten.
- 2.5.2** Ordnet die Auftraggeberpartei zusätzliche Leistungen an, werden diese – soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird – nach Aufwand (Stundensätze) vergütet. Es gelten die vertraglich vereinbarten Stundenhonorarsätze. Die Auftragnehmerin wird die benötigten Stunden durch Stundenbelege nachweisen und monatlich gegenüber der Auftraggeberpartei abrechnen.
- 2.5.3** Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Auftragnehmerin. Leistet die Auftraggeberpartei bei Fälligkeit nicht, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.
- 2.5.4** Zu allen Vergütungen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- 2.5.5** Aufgrund der Objektnähe fallen keine Nebenkosten an.

2.6 Abnahme und Mängelansprüche

- 2.6.1** Die Auftraggeberpartei wird die Leistung der Auftragnehmerin unverzüglich abnehmen, sobald die Auftragnehmerin diese als abnahmefähig anbietet, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist. Unwesentliche Mängel werden in eine Mängel-Liste aufgenommen und von der Auftragnehmerin innerhalb angemessener Zeit beseitigt. Unwesentliche Mängel berechtigten nicht zur Abnahmeverweigerung.
- 2.6.2** Die Leistungen der Auftragnehmerin müssen dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.

2.6.3 Die Mängelansprüche der Auftraggeberpartei verjähren nach fünf Jahren ab Abschluss der jeweiligen Arbeiten und Verwendung der Ergebnisse durch die Auftraggeberpartei.

2.6.4 Die Auftraggeberpartei ist verpflichtet, im Falle von Mängeln die Auftragnehmerin detailliert über die Art des Mangels, Hintergründe, Visualisierung usw. zu unterrichten und ihr Zutritt zu eigener Feststellung zu gewähren, damit sie gezielt mit der Mangelbeseitigung/Nacherfüllung beginnen kann, soweit es sich um Mängel handelt, die der Nacherfüllung unterliegen.

2.7 Haftung

2.7.1 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden aus einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen. Dieser Ausschluss gilt nicht für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Ausschluss gilt ferner nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Insbesondere sind diese vorliegend in der Durchführung von Planungs-, Bauleitungs- und Beratungsleistungen im Brandschutz zu sehen. Wenn die Auftragnehmerin haftet, dann ist die Haftung auf den Schaden beschränkt, der typischerweise bei der Durchführung von Planungs-, Bauleitungs-, und Beratungsleistungen im Brandschutz entstehen kann. Diese Einschränkung gilt indes nicht für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für sonstige grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

2.7.2 Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

2.7.3 Für die Fälle eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens unterhält die Auftragnehmerin eine Haftpflichtversicherung, deren Deckungssummen für Sach-, Vermögens- und Personenschäden 5 Millionen Euro betragen. Der Abschluss bzw. das Fortbestehen des Versicherungsschutzes ist der Auftraggeberpartei auf Verlangen bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

2.8 Urheberrecht

Der Auftragnehmerin verbleibt ein ggf. zu ihren Gunsten entstandenes Urheberrecht an auftragsbezogenen Planunterlagen. Die Auftragnehmerin überträgt jedoch der Auftraggeberpartei das Nutzungsrecht, urheberrechtlich relevante Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin für das vertragliche Bauwerk zu nutzen, zu verwerten und die Planung oder das Bauwerk selbst oder durch Dritte fertigstellen zu lassen oder zu verändern, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte oder bereits vollständig abgewickelt ist. Insoweit überträgt die Auftragnehmerin der Auftraggeberpartei ein nicht ausschließliches dauerhaftes Nutzungsrecht in Bezug auf das geplante Bauvorhaben, ohne dass die Auftragnehmerin hierfür eine besondere Vergütung fordern könnte. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in ihren Verträgen mit

etwaigen von ihr beauftragen Nachunternehmern eine entsprechende Übertragung des Nutzungsrechts vorzusehen und der Auftraggeberpartei eine entsprechende Regelung nachzuweisen.

2.9 Geheimhaltung

- 2.9.1** Bei dem Flughafen Düsseldorf handelt es sich um eine sicherheitsrelevante öffentliche Verkehrsanlage, die in weiten Bereichen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht öffentlich zugänglich ist, so dass sämtliche der Flughafen Düsseldorf GmbH und ihr verbundene Unternehmen betreffenden Daten grundsätzlich als sicherheitsrelevant einzustufen sind.

Die Auftraggeberpartei verpflichtet sich daher, alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, Daten, Verfahren, und Informationen (vertrauliche Informationen), die ihr im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt werden, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses und der Projektdurchführung hinaus streng vertraulich zu behandeln, strikt geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen.

- 2.9.2** Die vorstehende Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, falls die Weitergabe von Informationen durch die Auftragnehmerin schriftlich genehmigt ist.

- 2.9.3** Die Auftraggeberpartei ist verpflichtet, die ihr übergebenen Geschäfts- und Berichtsunterlagen (einschließlich handschriftlicher Aufzeichnungen und Kopien) sorgfältig zu verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen der Auftragnehmerin nach dem Ende des Vertragsverhältnisses an letztere zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

- 2.9.4** Die Auftraggeberpartei verpflichtet sich, alle im Rahmen des Projekts und des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und mitwirkenden Personen entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterwerfen.

- 2.9.5** Für den Fall, dass die Auftraggeberpartei oder ihre Erfüllungsgehilfen die vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllen, oder diesen zuwider handeln, verpflichtet sich die Auftraggeberpartei zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die die Auftragnehmerin gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen bestimmt, wobei die Billigkeit der Bestimmung durch ein Gericht zur Überprüfung gestellt werden kann. Darüber hinaus gehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen ist.

- 2.9.6** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die ohne Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt geworden sind oder bekannt werden. Die Auftraggeberpartei trägt hierfür die Beweislast.

2.10 Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigt werde.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist die Auftraggeberpartei verpflichtet, der Auftragnehmerin mindestens die Vergütung für die bis dahin erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu zahlen.

Im Falle einer freien Kündigung des Vertrages durch die Auftraggeberpartei gilt § 648 BGB.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

2.11 Schlussbestimmungen

- 2.11.1** Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, die Auftraggeberpartei rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- 2.11.2** Die Beziehungen zwischen der Auftragnehmerin und Auftraggeberpartei unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.11.3** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberpartei ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.
- 2.11.4** Soweit der Vertrag oder diese AGB unwirksam sind oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten.